

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, Bonn

„Gemeinschaftsforschung und Kartellrecht – kein Widerspruch“¹

Meine Einladung zur heutigen Veranstaltung scheint mir Ausdruck einer gewissen Verunsicherung darüber zu sein, in welchem Umfang Unternehmen bei der Forschung kooperieren können, ohne mit dem Kartellrecht in Konflikt zu geraten. Insoweit möchte ich zunächst wiederholen, was sich aus dem Titel meiner Rede schon ergibt: Gemeinschaftsforschung und Kartellrecht stehen in keinem Widerspruch. Vielmehr sind gemeinsame Forschungsaktivitäten – gerade des Mittelstandes – im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits angelegt. Aus Sicht des Bundeskartellamtes gibt die IGF als solche deshalb auch keinen Anlass, nach einer kartellrechtlichen Problematik zu suchen.

Ich möchte Ihnen heute in aller Kürze näherbringen, was die Arbeitsweise und die Tätigkeitsbereiche des Bundeskartellamtes sind (1.), was erlaubte und verbotene Verhaltensweisen voneinander unterscheidet (2.), was insbesondere im Rahmen der Verbandsarbeit gilt (3.), welche Grenzen bei der Zusammenarbeit in der IGF beachtet werden sollten (4.) und wie sich schließlich die Verwertung der Forschungsergebnisse kartellrechtlich darstellt (5.).

1) Das Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt ist für die Durchsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zuständig, das von Ludwig Erhard auch als „Grundgesetz der sozialen Marktwirtschaft“ bezeichnet wurde. Neben dem deutschen setzen wir europäisches Kartellrecht durch und tun dies mit einem relativ kleinen Apparat von etwa 350 Beamten und einem Budget von knapp 31 Mio. Euro im Jahr. Wichtig ist die Unabhängigkeit des Bundeskartellamtes, das seine Entscheidungen in gerichtsähnlicher Besetzung in weisungsfreien Beschlussabteilungen trifft. Auch wenn das Bundeskartellamt zur Durchsetzung von Verboten berufen ist, Bußgelder verhängen und Zusammenschlüsse untersagen kann, so steht es Unternehmen und

¹ Zusammenfassung des am 19. September 2018 im Rahmen der Veranstaltung „Industrielle Gemeinschaftsforschung – erfolgreicher Transfer durch Wissensvernetzung“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gehaltenen Vortrags. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

Verbänden daneben vielfach beratend zur Seite, wenn sie mit Anfragen wegen der kartellrechtlichen Bewertung konkreter Vorhaben zu uns kommen.

2) Das Kartellverbot

Eindeutig verboten sind klassische Kartelle, also Absprachen über Preise, Gebiete, Kunden, Quoten oder Produkte. Diese Fälle stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit und können hohe Bußgelder nach sich ziehen. Derartige Verstöße sind in der IGF in keiner Weise angelegt. Daneben können auch andere Verhaltensweisen, wie etwa der Austausch von Informationen, kartellrechtlich relevant sein. Zielt ein solcher Austausch darauf, die Ungewissheit über das zukünftige Marktverhalten unter Wettbewerbern auszuräumen, kann der Wettbewerb dadurch zumindest gedämpft werden. Selbstverständlich ist ein Informationsaustausch nicht per se verboten. Wenn Sie in der IGF vorwettbewerblich Forschungsbedarf identifizieren, der bei mehreren Unternehmen in gleicher Weise besteht, ist das zulässig und berührt das Kartellverbot nicht. Dass Kooperationen zwischen Unternehmen grundsätzlich möglich sind, sehen Sie unter anderem daran, dass wir als Bundeskartellamt Verbandsarbeit grundsätzlich begrüßen. An eine Grenze stoßen Sie dort, wo Unternehmen nicht mehr autonom über ihre nächsten Schritte im Markt entscheiden. Das kann bspw. dann der Fall sein, wenn ein Marktführer gegenüber seinen Wettbewerbern Preiserhöhungen kommuniziert und dies mit der Erwartung verbindet, dass diese ihm entsprechend folgen werden.

3) Verbandsarbeit aus kartellrechtlicher Sicht

Wir hören nun immer wieder, dass es Anwälte gibt, die von Verbandsarbeit gänzlich abraten, weil diese generell kartellrechtlich problematisch sei. Eine solche Beratung ist schlicht fehlerhaft. Auch das Bundeskartellamt weiß um den Wert von Verbandsarbeit, die eine wichtige Multiplikatorfunktion für den Transport von Informationen in die einzelnen Unternehmen hinein hat. Auch umgekehrt sind Verbände nicht nur für die Politik, sondern gerade auch für die Wettbewerbsbehörde eine wichtige Quelle für Brancheninformationen. Gleiches gilt für den Anstoß zu neuen Verfahren, der oft aus Beschwerden von Verbänden herrührt, wo Einzelunternehmen sich dazu aufgrund der „Ross-und-Reiter“-Problematik nicht in der Lage sehen. Verbandsarbeit ist vom Kartellrecht gedeckt. Richtig ist, dass wir in der Vergangenheit in mehreren Fällen auch

Bußgelder gegen Verbände verhängt haben; dort ist aber die Verbandsarbeit im Grunde dazu missbraucht worden, Hardcore-Kartelle zu organisieren, an denen der jeweilige Verband unmittelbar beteiligt war. Es gibt keinen Grund, aus solchen Einzelfällen den Schluss zu ziehen, sich aus der zulässigen und sinnvollen Verbandsarbeit vollständig zurückzuziehen.

4) Kartellrecht und Industrielle Gemeinschaftsforschung

Forschung ist einer der wichtigsten Pfeiler unseres wirtschaftlichen Erfolges. Sie stimuliert den Wettbewerb, indem sie Innovationen ermöglicht und ggf. ganz neue Märkte überhaupt erst schafft. Kartellrechtliche Relevanz kann allenfalls der Umgang mit den Forschungsergebnissen erlangen. Auch die gemeinsame Vergabe von Forschungsaufträgen an Dritte berührt nicht das aktuelle Marktverhalten der Unternehmen und ist damit kartellrechtlich nicht problematisch. Beispiele aus der Praxis der IGF zeigen in der Tat, dass es sich um anwendungsorientierte Grundlagenforschung handelt, die Sie auch in den projektbegleitenden Ausschüssen gemeinsam betreuen dürfen.

5) Kartellrechtliche Grenzen bei der Verwertung von Forschungsergebnissen

Trennen sollten sich die Wege der Unternehmen grundsätzlich nach Entgegennahme der Forschungsergebnisse. Fragen wie die Produktgestaltung, Vermarktung, Preissetzung und die Auswahl der Kunden müssen sie autonom unternehmerisch bestimmen und damit das kartellrechtliche Selbstständigkeitspostulat beachten. Wir wissen auch, dass im Einzelfall Unklarheiten verbleiben, die man nicht Vorhinein vollständig ausräumen kann. Wir begrüßen es daher sehr, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen Compliance-Leitlinien für die projektbegleitenden Ausschüsse aufgestellt hat. Entscheidend ist natürlich, dass diese in der Praxis entsprechend gelebt werden.

Auch wenn es dann in die Umsetzung der Forschungsergebnisse und die Vermarktung von Endprodukten geht, ist aber nicht jede Zusammenarbeit zwischen Unternehmen problematisch. Sie kann ja aus ökonomischer Sicht durchaus effizient sein. Ich möchte daher noch ein paar Worte zum Thema „Kooperationen“ sagen, das uns vor dem

Hintergrund der Digitalisierung vermehrt beschäftigt. Kooperationen, gerade mittelständiger Unternehmen, im Zusammenhang mit der Industrie 4.0 und dem Internet of Things spielen vermehrt eine Rolle. Zuletzt haben wir uns mit Fällen befasst, bei denen es teilweise auch darum ging, ein Gegengewicht zu bereits sehr marktmächtigen Plattformen zu schaffen. Ein Beispiel ist der Kartendienst Here, der von einem Konsortium deutscher Automobilhersteller unter späterer Beteiligung von Intel erworben worden ist. Hier geht es darum, dass eine Schlüsseltechnologie für autonomes Verfahren nicht nur von einem einzigen Anbieter beherrscht wird. Die Unternehmen haben ihr Projekt bei uns vorgestellt und wir haben dieses begleitet, um für eine entsprechende Rechtssicherheit zu sorgen. Weitere Beispiele sind etwa eine Maschinenbauer-Plattform für die Industrie 4.0 oder Kooperationen im Bereich Zahlungsdienstleistungen, die wir ebenfalls konstruktiv begleitet haben. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass es keine kartellrechtliche Anmelde­möglichkeit für solche Arten der Zusammenarbeit mehr gibt.

Bereits anhand dieser Beispiele erkennt man leicht, dass viele Formen der Zusammenarbeit möglich sind. In Zweifelsfällen sind Sie auch eingeladen, mit konkreten Planungen für Ihre Projekte bei uns vorstellig zu werden. Es gibt andererseits klare kartellrechtliche Grenzen, für die Sie als Unternehmer aber wahrscheinlich selbst ein ganz gutes Gespür besitzen. Die Gefahr, dass die IGF als Plattform für Hardcore-Absprachen missbraucht wird, ist daher nach gegenwärtiger Erkenntnis allenfalls theoretischer Natur.

Ganz herzlichen Dank.